

IV

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 94/06/KOL

vom 19. April 2006

über die siebenundfünfzigste Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen BeihilfenDIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE ⁽¹⁾ —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 61 bis 63 und das Protokoll 26 zu diesem Abkommen,

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 24, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, sowie Teil I Artikel 1 des Protokolls 3 zu diesem Abkommen,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Nach Artikel 24 des Überwachungs- und Gerichtshofabkommens setzt die Überwachungsbehörde die Vorschriften des EWR-Abkommens über staatliche Beihilfen durch.

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b des Überwachungs- und Gerichtshofabkommens gibt die Überwachungsbehörde Mitteilungen und Leitlinien zu den im EWR-Abkommen geregelten Materien heraus, soweit letzteres Abkommen oder das Überwachungs- und Gerichtshofabkommen dies ausdrücklich vorsehen oder die Überwachungsbehörde dies für notwendig erachtet.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat am 19. Januar 1994 verfahrens- und materiellrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen ⁽⁴⁾ erlassen ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ Nachstehend „die Überwachungsbehörde“.

⁽²⁾ Nachstehend als „EWR-Abkommen“ bezeichnet

⁽³⁾ Nachstehend als „Überwachungs- und Gerichtshofabkommen“ bezeichnet.

⁽⁴⁾ Die Zusammenstellung der von der Überwachungsbehörde verabschiedeten Bekanntmachungen, Leitlinien usw. wird nachstehend als „Leitfaden für staatliche Beihilfen“ bezeichnet.

⁽⁵⁾ Erstmals veröffentlicht im ABl. L 231 vom 3.9.1994 und in der EWR-Beilage Nr. 32 zum Amtsblatt desselben Tages. Eine aktuelle Fassung dieses Leitfadens kann auf der Website der Überwachungsbehörde eingesehen werden: www.eftasurv.int

Gemäß Ziffer II unter der Überschrift „ALLGEMEINES“ am Ende des Anhangs XV zum EWR-Abkommen erlässt die Überwachungsbehörde nach Konsultation mit der Europäischen Kommission Rechtsakte, die den von der Europäischen Kommission erlassenen Rechtsakten entsprechen.

Die Europäische Kommission hat die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ⁽⁶⁾ betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen veröffentlicht, welche an die Stelle der vorhergehenden Empfehlung 96/280/EG der Kommission ⁽⁷⁾ betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen tritt.

Das ehemalige Kapitel 10 des Leitfadens für staatliche Beihilfen, das der Empfehlung 96/280/EG der Kommission entsprach, wurde durch Beschluss Nr. 198/03/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 5. November 2003 ⁽⁸⁾ gestrichen, da die neue Definition von KMU in der neuen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission auch in den Anhang einer neuen Gruppenfreistellungsverordnung für KMU-Beihilfen aufgenommen wurde ⁽⁹⁾.

⁽⁶⁾ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. L 120 vom 12.5.2005, S. 39.

⁽⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission (ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22). Beide Verordnungen wurden durch Beschluss Nr. 88/2002 des Gemeinsamen Ausschusses (ABl. L 266 vom 3.10.2002, S. 56 und EWR-Beilage Nr. 49 vom 3.10.2002, S. 42) und Beschluss Nr. 131/2004 des Gemeinsamen Ausschusses (ABl. L 64 vom 10.3.2005, S. 67 und EWR-Beilage Nr. 12 vom 10.3.2005, S. 49) in Nummer 1f des Anhangs XV zum EWR-Abkommen aufgenommen.

Die Definition von KMU ist eine allgemeine Referenz in den Leitlinien für staatliche Beihilfen, die mehrere Hinweise auf die KMU-Definition enthalten; die Behörde hält es für sinnvoll, die neue Definition von KMU im Sinne der neuen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission in die Leitlinien für staatliche Beihilfen aufzunehmen.

Die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der neuen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sollte daher als Neufassung von Kapitel 10 in die Leitlinien für staatliche Beihilfen aufgenommen werden.

Andere Kapitel in den Leitlinien für staatliche Beihilfen beziehen sich auf die frühere Definition der kleinen und mittleren Unternehmen im bisherigen Kapitel 10; sie sollten deshalb geändert werden, um der neuen Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen.

Die Überwachungsbehörde hat die Europäische Kommission zur Aufnahme der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission in die Leitlinien für staatliche Beihilfen konsultiert

Die Überwachungsbehörde hat die EFTA-Staaten mit Schreiben an Island, Liechtenstein und Norwegen vom 7. Februar 2006 in dieser Angelegenheit konsultiert —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Leitlinien der Behörde für staatliche Beihilfen werden durch die Einfügung eines neuen Kapitels 10 zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen geändert. Das neue Kapitel 10 ist beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses. Andere Kapitel in den Leitlinien für staatliche Beihilfen, in denen auf die frühere Definition der kleinen und

mittleren Unternehmen im bisherigen Kapitel 10 Bezug genommen wird, werden ebenfalls geändert, um der neuen Definition der Kleinstunternehmen Rechnung zu tragen.

Das neue Kapitel 10 gilt vom Zeitpunkt seiner Annahme durch die Überwachungsbehörde an.

Artikel 2

Die EFTA-Staaten werden hiervon schriftlich und unter Beifügung einer Kopie dieses Beschlusses und des anliegenden neuen Kapitels 10 der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen in Kenntnis gesetzt.

Artikel 3

Die Europäische Kommission wird gemäß Buchstabe d des Protokolls 27 zum EWR-Abkommen durch Übersendung einer Kopie dieses Beschlusses und des anliegenden neuen Kapitels 10 der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen in Kenntnis gesetzt.

Artikel 4

Dieser Beschluss einschließlich seines Anhangs wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 19. April 2006

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Bjørn T. GRYDELAND
Präsident

Kurt JAEGER
Mitglied des Kollegiums

ANHANG

„10. BEIHILFEN AN KLEINSTUNTERNEHMEN SOWIE KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN (KMU)**10.1. Einleitung**

- (1) Gegenstand des früheren Kapitels 10 war die Einbeziehung der Empfehlung 96/280/EG der Kommission ⁽¹⁾ betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen. Angesichts verschiedener Interpretationsprobleme bei der Anwendung der Empfehlung 96/280/EG der Kommission und der Bemerkungen von Unternehmen war es erforderlich, einige Änderungen der Empfehlung 96/280/EG vorzunehmen. Aus Gründen der Klarheit beschloss die Kommission, die Empfehlung 96/280/EG der Kommission durch eine neue Empfehlung 2003/361/EG der Kommission zu ersetzen, die eine neue Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (nachstehend KMU) enthielt.
- (2) Das ehemalige Kapitel 10 (das der Empfehlung 96/280/EG der Kommission entsprach) wurde von der EFTA-Überwachungsbehörde durch Beschluss Nr. 198/03/KOL vom 5. November 2003 ⁽²⁾ gestrichen, da die neue Definition von KMU in der neuen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission auch in den Anhang einer neuen Gruppenfreistellungsverordnung für KMU-Beihilfen aufgenommen wurde ⁽³⁾.
- (3) Da die Definition von KMU als allgemeine Referenz in den Leitlinien für staatliche Beihilfen dient, die mehrere Hinweise auf die KMU-Definition enthalten, hält es die Behörde für sinnvoll, die neue Definition von KMU im Sinne der neuen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission in die Leitlinien für staatliche Beihilfen aufzunehmen. Durch das vorliegende neue Kapitel 10 wird daher die neue Definition der KMU in der Empfehlung 2003/361/EG aufgenommen ⁽⁴⁾.
- (4) Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß
 - i) den Artikel 48, 81 und 82 in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und
 - ii) den Artikeln 34, 53 und 54 EWR-Abkommen in ihrer Auslegung durch den EFTA-Gerichtshof und den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaftenunabhängig von der Rechtsform jede Einheit als Unternehmen anzusehen ist, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, insbesondere also auch die Einheiten, die als Einpersonen- oder Familienbetriebe eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeit ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.
- (5) Das Kriterium der Mitarbeiterzahl bleibt mit Sicherheit eines der aussagekräftigsten und muss als Hauptkriterium festgeschrieben werden, wobei jedoch ein finanzielles Kriterium eine notwendige Ergänzung darstellt, um die tatsächliche Bedeutung eines Unternehmens, seine Leistungsfähigkeit und seine Wettbewerbssituation beurteilen zu können. Allerdings wäre davon abzuraten, als einziges finanzielles Kriterium den Umsatz heranzuziehen — allein schon deshalb, weil der Umsatz der Handelsunternehmen und des Vertriebs naturgemäß über dem des verarbeitenden Gewerbes liegt. Das Kriterium des Umsatzes muss also mit dem der Bilanzsumme kombiniert werden, das die Gesamtheit des Wertes eines Unternehmens widerspiegelt, wobei bei einem dieser Kriterien die festgelegte Grenze überschritten werden darf.
- (6) Der Schwellenwert für den Umsatz gilt für Unternehmen, die sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen. Um den Nutzen, der sich aus der Anwendung der Definition ergibt, nicht unnötig zu schmälern, ist eine Aktualisierung angebracht, bei der die Entwicklung der Preise und der Produktivität gleichermaßen zu berücksichtigen ist.
- (7) Da in Bezug auf den Schwellenwert für die Bilanzsumme keine neuen Erkenntnisse vorliegen, ist die Beibehaltung des Ansatzes gerechtfertigt, der darin besteht, auf den Schwellenwert für den Umsatz einen auf dem statistischen Verhältnis zwischen diesen beiden Variablen beruhenden Koeffizienten anzuwenden. Die festgestellte statistische Entwicklung lässt eine stärkere Anhebung des Schwellenwertes für den Umsatz geboten erscheinen. Da diese Entwicklung je nach Größenklasse der Unternehmen unterschiedlich stark ausgeprägt ist, gilt es zudem, diesen Koeffizienten so zu staffeln, dass der wirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen wird und die Kleinst- und Kleinunternehmen gegenüber den mittleren Unternehmen nicht benachteiligt werden. Dieser Koeffizient liegt im Falle der Kleinst- und Kleinunternehmen sehr nahe bei 1. Der Einfachheit halber ist daher bei diesen beiden Größenklassen sowohl für den Umsatz als auch für die Bilanzsumme der gleiche Schwellenwert festzulegen.

⁽¹⁾ Empfehlung 96/280/EG der Kommission (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4).

⁽²⁾ Beschluss Nr. 198/03/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 5. November 2003 (ABl. L 120 vom 12.5.2005, S. 39).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 (ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22). Beide Verordnungen wurden durch Beschluss Nr. 88/2002 des Gemeinsamen Ausschusses (ABl. L 266 vom 3.10.2002, S. 56 und EWR-Beilage Nr. 49 vom 3.10.2002, S. 42) und Beschluss Nr. 131/2004 des Gemeinsamen Ausschusses (ABl. L 64 vom 10.3.2005, S. 67 und EWR-Beilage Nr. 12 vom 10.3.2005, S. 49) in Nummer 1f des Anhangs XV zum EWR-Abkommen aufgenommen.

⁽⁴⁾ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

- (8) Es gilt ferner, die Kleinstunternehmen, die für die Entwicklung der unternehmerischen Initiative und für die Schaffung von Arbeitsplätzen eine besonders wichtige Kategorie von Kleinunternehmen darstellen, genauer zu definieren.
- (9) Damit sich die wirtschaftliche Realität der KMU besser erfassen lässt und aus dieser Kategorie die Unternehmensgruppen ausgeklammert werden können, die über eine stärkere Wirtschaftskraft als ein KMU verfügen, empfiehlt es sich, die verschiedenen Unternehmenstypen danach zu unterscheiden, ob es sich um eigenständige Unternehmen handelt, ob sie über Beteiligungen verfügen, mit denen keine Kontrollposition einhergeht (Partnerunternehmen), oder ob sie mit anderen Unternehmen verbunden sind. Der in der vorhergehenden Empfehlung 96/280/EG der Kommission angegebene Beteiligungsgrad von 25 %, unterhalb dessen ein Unternehmen als autonom gilt, wird beibehalten.
- (10) Im Hinblick auf die Förderung von Unternehmensgründungen, die Eigenmittelfinanzierung der KMU sowie die ländliche und lokale Entwicklung können Unternehmen auch dann als eigenständig betrachtet werden, wenn die Beteiligung bestimmter Kategorien von Investoren, die bei diesen Finanzierungen und Gründungen eine positive Rolle spielen, 25 % oder mehr erreicht, wobei allerdings die für diese Investoren geltenden Bedingungen genau festgelegt werden müssen. Der Fall der natürlichen Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“), wird eigens erwähnt, weil im Vergleich zu den anderen Risikokapital-Investoren ihre Fähigkeit, die neuen Unternehmer sachkundig zu beraten, einen wertvollen Beitrag leistet. Zudem stützt ihre Eigenkapitalinvestition die Tätigkeit der Risikokapital-Gesellschaften, indem sie den Unternehmen in frühen Stadien ihrer Unternehmenstätigkeit vergleichsweise geringe Beträge zur Verfügung stellen.
- (11) Aus Gründen der Vereinfachung, vor allem für die EFTA-Staaten und die Unternehmen, ist es zum Zwecke der Definition der verbundenen Unternehmen angezeigt, jene Voraussetzungen zu übernehmen, die in Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, festgelegt sind, sofern sie dem Zweck dieses Kapitels entsprechen. Um die als Anreiz für die Eigenmittelinvestition in KMU gedachten Maßnahmen zu verstärken, wird von der Vermutung ausgegangen, dass kein beherrschender Einfluss auf das betroffene Unternehmen ausgeübt wird, wobei die Kriterien von Artikel 5 Absatz 3 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG, herangezogen werden.
- (12) Damit der Nutzen der verschiedenen Regelungen oder Maßnahmen zur Förderung der KMU nur den Unternehmen zugute kommt, bei denen ein entsprechender Bedarf besteht, ist es gleichermaßen wünschenswert, die Beziehungen zu berücksichtigen, die gegebenenfalls durch natürliche Personen zwischen den Unternehmen bestehen. Damit sich die Prüfung dieser Situation auf das unbedingt Notwendige beschränkt, gilt es, diese Beziehungen nur bei den Unternehmen zu berücksichtigen, die Tätigkeiten auf dem gleichen relevanten Markt oder auf benachbarten Märkten nachgehen, indem man sich erforderlichenfalls auf die von der Überwachungsbehörde gegebene Definition des relevanten Marktes bezieht, die Gegenstand von Anhang I zu ihrem Beschluss über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts im EWR ist ⁽⁴⁾.
- (13) Zwecks Vermeidung willkürlicher Unterscheidungen zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen eines EFTA-Staats und im Interesse der Rechtssicherheit erweist es sich als notwendig zu bestätigen, dass ein Unternehmen, dessen Unternehmensanteile oder Stimmrechte zu 25 % oder mehr von einer staatlichen Stelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert werden, kein KMU ist.
- (14) Um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern und die Bearbeitung administrativer Vorgänge, für die die Einstufung als KMU erforderlich ist, zu erleichtern und zu beschleunigen, empfiehlt es sich, die Möglichkeit zu eröffnen, eidesstattliche Erklärungen der Unternehmen zu Angaben zu bestimmten Merkmalen des betroffenen Unternehmens einzuführen.
- (15) Es erscheint geboten, die Zusammensetzung der für die Definition der KMU ausschlaggebenden Mitarbeiterzahl zu präzisieren. Im Hinblick auf die Förderung einer Verbesserung der beruflichen Ausbildung und der alternierenden Ausbildungswege sollten die Auszubildenden und die aufgrund eines Ausbildungsvertrages beschäftigten Personen bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt werden. Auch Mutterschafts- und Elternurlaub sollten nicht in die Berechnung eingehen.
- (16) Die aufgrund ihrer Beziehungen zu anderen Unternehmen definierten verschiedenen Unternehmenstypen entsprechen objektiv unterschiedlichen Integrationsgraden. Deshalb ist es angebracht, für jeden dieser Unternehmenstypen differenzierte Modalitäten für die Berechnung der Zahlenwerte anzuwenden, die den Umfang ihrer Tätigkeit und ihrer Wirtschaftskraft darstellen.

⁽¹⁾ Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 (ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1), aufgenommen in Nummer 4 des Anhangs XXII zum EWR-Abkommen.

⁽²⁾ Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 28), aufgenommen in Nummer 4 des Anhangs XXII zum EWR-Abkommen durch Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses Nr. 176/2003 vom 5.12.2003 (ABl. L 88 vom 25.3.2004, S. 53 und EWR-Beilage Nr. 15 vom 25.3.2004, S. 14).

⁽³⁾ Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11), aufgenommen in Nummer 4 des Anhangs XXII zum EWR-Abkommen.

⁽⁴⁾ Beschluss des Kollegiums Nr. 46/98/KOL vom 4. März 1998 (ABl. L 200 vom 16.7.1998, S. 46 und EWR-Beilage Nr. 52 vom 18.12.1997, S. 10). Dieser Beschluss entspricht der Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5).

10.2. Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

10.2.1. Unternehmen

- (17) Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

10.2.2. Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen

- (18) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
- (19) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
- (20) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

10.2.3. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen

- (21) Ein ‚eigenständiges Unternehmen‘ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne der Nummern 22 und 23 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne der Nummern 24 bis 28 gilt.
- (22) ‚Partnerunternehmen‘ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne der Nummern 24 bis 28 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne der Nummern 24 bis 28 — 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).
- (23) Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne der Nummern 24 bis 28 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:
- a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind (‚Business Angels‘) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten ‚Business Angels‘ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;
 - b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
 - c) institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
 - d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.
- (24) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:
- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
 - c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

- (25) Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Nummer 23 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.
- (26) Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der in Nummer 23 genannten Investoren, untereinander in einer der in Nummer 24 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.
- (27) Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.
- (28) Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.
- (29) Außer den in Nummer 23 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.
- (30) Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Abschnitt 10.2.2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander bzw. über natürliche Personen oder eine Gruppe natürlicher Personen verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund nationaler Regelungen oder aufgrund von EWR-Regelungen vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

10.2.4. Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten

- (31) Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.
- (32) Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Abschnitt 10.2.2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert bzw. erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.
- (33) Bei einem neugegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

10.2.5. Mitarbeiterzahl

- (34) Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:
 - a) Lohn- und Gehaltsempfänger;
 - b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
 - c) mitarbeitende Eigentümer;
 - d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.
- (35) Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

10.2.6. Erstellung der Daten des Unternehmens

- (36) Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.
- (37) Die Daten — einschließlich der Mitarbeiterzahl — eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder — sofern vorhanden — anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.
- (38) Zu den in Nummer 37 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.
- (39) Zu den in den Nummern 37 und 38 genannten Daten werden ggf. 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.
- (40) Bei der Anwendung der Nummern 37 bis 39 gehen die Daten der Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens aus den Jahresabschlüssen und sonstigen Daten (sofern vorhanden in konsolidierter Form) hervor, zu denen 100 % der Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen addiert werden, sofern ihre Daten noch nicht durch Konsolidierung erfasst wurden.
- (41) Bei der Anwendung der Nummern 37 bis 39 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden ggf. die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem in Nummer 38 genannten Anteil entspricht.
- (42) In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilmäßig hinzugerechnet und die Daten über die Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.

10.2.7. Änderung der Definition

- (43) Anhand einer Bestandsaufnahme der Anwendung der im vorliegenden Kapitel enthaltenen Definition, die nach der Veröffentlichung eines diesbezüglichen Entwurfs durch die Europäische Kommission erfolgen wird, und unter Berücksichtigung eventueller Änderungen von Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG betreffend die Definition der verbundenen Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie, passt die Überwachungsbehörde erforderlichenfalls die im vorliegenden Kapitel enthaltene Definition an, insbesondere die festgelegten Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme, damit einschlägiger Erfahrung und dem veränderten wirtschaftlichen Umfeld im EWR Rechnung getragen werden kann.

10.3. Annahme

- (44) Das neue Kapitel 10 gilt ab dem Zeitpunkt seiner Annahme durch die EFTA-Überwachungsbehörde.“
-